

Gerätenutzungsordnung

Die Gerätenutzungsordnung regelt den Verleih der Geräte der Abteilung „Tauchen“ des USC Braunschweig und gibt Vorgaben für den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Gerät.

§1 Ausleihbetrieb

- (1) Das Gerät kann von den Mitgliedern der Abteilung „Tauchen“ des USC und den Teilnehmern von Veranstaltungen der Abteilung „Tauchen“ des USC ausgeliehen werden. Dabei steht, sofern verfügbar, jedem Mitglied von jedem Ausrüstungsteil nur ein Exemplar zur gleichen Zeit und nur für sich selbst zur Verfügung. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Ausnahmen von dieser Regel kann der Abteilungs-Vorstand genehmigen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Nutzung des Geräts
- (3) Gerät kann über die Ausleihberechtigten reserviert werden.
- (4) Es kann nur Gerät ausgeliehen werden, für das keine Reservierung vorliegt.
- (5) Das Gerät darf nur bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Darüber hinaus hat der Ausleiher das Gerät mit der gebotenen Sorgfalt zu transportieren, zu lagern und einzusetzen.
- (6) Der Gerätewart legt den Kreis der Personen fest, die Gerät ausgeben und zurücknehmen dürfen.
- (7) Die Ausleihberechtigten haben in Bezug auf das Gerät gegenüber den Ausleihenden Weisungsbefugnis
- (8) Notwendige Umbauten oder Reparaturen an den Geräten dürfen nur vom Gerätewart durchgeführt bzw. von ihm veranlasst werden.
- (9) Es werden nur komplette Ausrüstungsteile, wie in der Entleihliste beschrieben, verliehen und entgegengenommen.
- (10) Die maximale Ausleihdauer beträgt eine Woche. Ausnahmen können vom Gerätewart genehmigt werden.
- (11) Besondere Bestimmungen zu einzelnen Ausrüstungsteilen können durch Aushang im Geräteraum bekannt gemacht werden.

§2 Kosten

- (1) Vereinsgeräte werden Mitgliedern vorrangig und grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Für die Ausleihe kann der Verein einen angemessenen Aufwandsersatz verlangen, um Kosten für Reinigung, Wartung, Reparatur, Verschleiß oder Transport abzudecken.
- (3) Die Höhe des Aufwandsersatzes wird vom Vorstand festgelegt.
- (4) Der Verein kann zur Vereinfachung eine jährliche Pauschale oder gestaffelte Pauschalen (z. B. pro Gerätetyp oder Nutzungszeitraum) erheben.
- (5) Pauschalen sind so zu bemessen, dass die Ausleihe für den Verein kostenneutral ist.

§3 Dokumentationspflicht

- (1) Wird Gerät ausgeliehen, bestätigt der Ausleihende per Unterschrift den Erhalt der Ausrüstung.
- (2) Bei der Rückgabe bestätigt der Ausleihende per Unterschrift den ordnungsgemäßen und störungsfreien Einsatz des Geräts.
- (3) Anschließend quittiert der Ausleihberechtigte die Rücknahme des Geräts.
- (4) Unterschriften „in Vertretung“ sind nicht möglich.

- (5) Die Dokumentation kann alternativ in digitaler Form erfolgen. Hierbei gilt eine elektronische Bestätigung (z. B. über ein Vereins-internes Ausleihsystem oder eine digitale Signatur) als gleichwertig zur handschriftlichen Unterschrift.
- (6) Der Gerätewart legt fest, welche digitalen Systeme oder Verfahren für die Dokumentation zugelassen sind.
- (7) Digitale Bestätigungen sind verbindlich und haben die gleiche Rechtswirkung wie schriftliche Unterschriften.

§4 Meldepflicht

- (1) Alle Beschädigungen und Störungen sind sofort dem Gerätewart zu melden. Das Gerät muß dann sofort aus dem Verleih genommen werden.
- (2) Der Verlust eines Schlüssels für den Geräteraum ist dem Gerätewart unverzüglich zu melden.

§5 Ausschluss vom Ausleihbetrieb

- (1) Verstöße gegen die Melde- oder Dokumentationspflicht führen zum Ausschluss vom Ausleihbetrieb.
- (2) Bei begründetem Zweifel an der Zuverlässigkeit eines Mitgliedes erfolgt der Ausschluss vom Ausleihbetrieb.
- (3) Bei Entzug der Verleihberechtigung ist die betreffende Person verpflichtet, den ausgehändigten Schlüssel unverzüglich an den Gerätewart zurückzugeben. Bei Nichtbefolgung trägt die Person die Kosten für das Auswechseln der Schließanlage.

§6 Haftung

- (1) Der Einsatz der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des USC Braunschweig für Ansprüche jeglicher Art ist ausgeschlossen, außer im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (2) Der Ausleihende hat sich durch eine entsprechende Brevetierung und anhand der Bedienungsanleitung über den sicheren Einsatz des Geräts zu informieren und die Ausrüstung vor Beginn des Tauchgangs zu überprüfen.
- (3) Der Ausleihende haftet für Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch oder Verlust des ausgeliehenen Geräts.

§7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Stand: Feb. 2026